

DEPARTEMENT

**BAU, VERKEHR UND
UMWELTDEPARTEMENT**

BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Energie

Energieeffizienz

11. August 2022

BERICHT

energieberatungAARGAU (V4.0)
eine Dienstleistung des Kantons Aargau

Dieser Bericht erklärt die Aufgaben der energieberatungAARGAU – einer Dienstleistung des Kantons Aargau. Er beschreibt die Leistungen in Form von Produkten und deren Abgeltung sowie die Organisationsform und Zuständigkeiten.

Er ist eine Zusammenfassung des "Umsetzungskonzeptes energieberatungAARGAU" welches bei der Abteilung Energie bezogen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Ziele der energieberatungAARGAU	3
3. Ablauf und Umfang der energieberatungAARGAU	4
3.1 Ablauf Beratungsprozess.....	4
3.2 Übersicht Beratung	4
3.3 Energieberatung	5
3.4 Bauausführung.....	6
3.5 Gemeindeberatung	6
3.6 Öffentlichkeitsarbeit	6
4. Finanzierung der Produktgruppen und Produkte	6
5. Entschädigungen	6

1. Einleitung

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 2. Juni 2015 die Neuauflage von energieAARGAU als Planungsbericht verabschiedet. Dieser zeigt die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik der kommenden zehn Jahre auf und ersetzt die kantonale Energiestrategie aus dem Jahr 2006. Damit erfüllt der Regierungsrat auch den § 13 des im Energiegesetz des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG; SAR 773.200) verankerten Auftrag einer Energieplanung. In der Neuauflage von energieAARGAU wurden der Entscheid von Bundesrat und Parlament zum Ausstieg aus der Kernenergie, die Energiestrategie 2050 des Bundes, die Entwicklungen der Energie- und CO₂- Märkte und weitere nationale und internationale Entwicklungen berücksichtigt.

Im Zentrum der Strategie stehen die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien mit einem Schwerpunkt im Gebäudebereich. Dies sind auch wichtige Zielsetzungen des EnergieG und sind unter § 2 aufgeführt. Zudem wird im Energiegesetz unter § 15 formuliert: „Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes“.

Hinsichtlich Information und Beratung hat sich auf kantonaler Ebene die energieberatungAARGAU bewährt. Immer mehr private und institutionelle Investoren lassen sich rechtzeitig beraten, wenn sie in eine Immobilie investieren oder Unterhaltsarbeiten ausführen lassen. Die Modernisierungsquote ist aber kantonal wie auch national immer noch tief. So bleibt der Handlungsbedarf gross, damit die Energieeffizienzpotenziale der bestehenden Gebäude ausgenutzt werden. Ziel muss sein, dass jede Erneuerung eine energieeffiziente Erneuerung ist. Die energieberatungAARGAU setzt daher verstärkt auf die Information und Schulung von Privaten, Gewerbetreibenden, Dienstleistern, Industriellen, aber auch Fachleuten und Gemeinden. Dabei wird möglichst eine Zusammenarbeit mit Branchen und Verbänden sowie Lieferanten angestrebt. Eine wichtige dabei zu vermittelnde Erkenntnis ist, dass Investitionen über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten sind. Höheren Anfangsinvestitionen bei Immobilien stehen oft tiefere Betriebskosten und ein höherer Werterhalt gegenüber.

Regionale Gemeindeberaterinnen und -berater unterstützen die Gemeinden bei Energiefragen. Sie betreiben Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Region und sind Ansprechpartner für Veranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen zu Themen rund um die Energie. Der Kanton Aargau unterstützt die Gemeinden auch bei der Erlangung des Energiestadt-Labels. In Energiestädten werden Energiefragen von Behörden, Verwaltungen und Bevölkerung bewusst wahrgenommen und in den Entscheidungsprozess einbezogen. Für Mobilitätsaspekte steht aargaumobil unterstützend zur Verfügung.

Grundsatz

Die Dienstleistungen der energieberatungAARGAU sind vollständig auf die individuellen Bedürfnisse der Ratsuchenden ausgerichtet, soweit sie den Zielen der kantonalen und nationalen Energie- und Klimastrategie entsprechen. Sie sind Energieträger-, Technologie- und Produkteneutral. Sie dienen primär der Vermittlung von Grundlagenwissen und zielt darauf ab, die Bestellerkompetenz zu erhöhen und Massnahmen zur Steigerung der Effizienz und zum Zubau erneuerbarer Energie auszulösen. Sie umfassen ausdrücklich nicht das Erbringen von reiner Ingenieurstätigkeit.

2. Ziele der energieberatungAARGAU

Bauen ist mittlerweile eine komplexe, interdisziplinäre Angelegenheit geworden. Verlangt werden profunde Sachkenntnis, Spezialwissen auch im Bereich Gebäudetechnik und eine kontinuierliche Weiterbildung in Sachen Energietechnik und neuer Anwendungen im Energiebereich. Bauherrschaften und Planer sind zunehmend gefordert. Die Möglichkeiten für die Verbesserung der Energieeffizienz, der Einsatz von erneuerbaren Energien und die Modernisierung entwickeln sich kontinuierlich weiter. Die Energieberatung kann den Bauwilligen ein umfassendes Wissen anbieten und diese darin unterstützen, die bestmöglichen Massnahmen für das Bauvorhaben zu finden und umzusetzen.

Um den steigenden Anforderungen entsprechen zu können, werden die Energieberatung im Kanton Aargau laufend angepasst und die Beratungsangebote systematisiert. Die Energieberatung richtet sich an private, öffentliche und institutionelle Liegenschaftsbesitzer und Bauherrschaften, aber auch an Planer und Architekten. Im Rahmen der Energieberatung werden grundsätzlich keine honorarpflichtigen Planungsarbeiten ausgeführt. Die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden mittels definierten Zielen ist eine zentrale übergreifende Aufgabe. Schweizweit werden über 44 % vom Gesamtenergieverbrauch 2020 dafür eingesetzt, Gebäudewärme und Warmwasser bereit zu stellen. Die Gebäude sind deshalb nicht nur aus bautechnischer Sicht zu betrachten, sondern auch aus der Sicht der Haustechnik und als Ort für die Produktion von erneuerbaren Energien.

Eine weitere Aufgabe der Energieberatung ist es, die Entwicklung des energetischen Bewusstseins der Beteiligten gemäss den kantonalen und nationalen Energie- und Klimastrategien. Das Umsetzen von energetischen Massnahmen muss im Gebäudebereich zum Trend werden. Den wirtschaftlichen Aspekten kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Wirtschaftlichkeit soll sich am Lebenszyklus orientieren, wie dies im EnergieG § 3 Abs. 9 festgelegt ist.

Die Ziele der energieberatungAARGAU

- Auslösen von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz und zum Zubau erneuerbarer Energie
- Bedürfnisse der Ratsuchenden erkennen und Lösungen bieten sofern diese der kantonalen und nationalen Energie- und Klimastrategie entsprechen.
- Vermittlung von Grundlagenwissen um die Bestellerkompetenz zu erhöhen.
- Energieträger-, Technologie- und Produkteneutral
- Begleitung der Planungsphase von Gebäudemassnahmen, damit die angestrebten energetischen Planungsziele erreicht werden.
- Begleitung der Ausführungsphase, damit die angestrebten energetischen Planungsziele erreicht werden.
- Unterstützung der Gemeinden in den Bereichen Energieplanung und Vollzug der gesetzlichen Grundlagen sowie im Umgang mit gemeindeeigenen Liegenschaften.
- Kein Erbringen von reiner Ingenieurstätigkeit

3. Ablauf und Umfang der energieberatung AARGAU

Um im Rahmen einer Gebäudemodernisierung die energetischen Ziele erreichen zu können, ist ein Projektablauf erforderlich, der mit der Analyse der Ausgangssituation beginnt und mit der Nachbearbeitung im Sinne der Abnahme und Qualitätskontrolle endet.

Im Regelfall sind verschiedene Personen in einen solchen Prozess eingebunden, welche den Bauplanungsprozess im Verlauf eines Projektes begleiten. Je nach Ausrichtung und Kompetenz dieser Fachkräfte ist dies nur während einer kurzen Phase, über mehrere Etappen oder aber - im Ausnahmefall - sogar für ein ganzes Projekt der Fall.

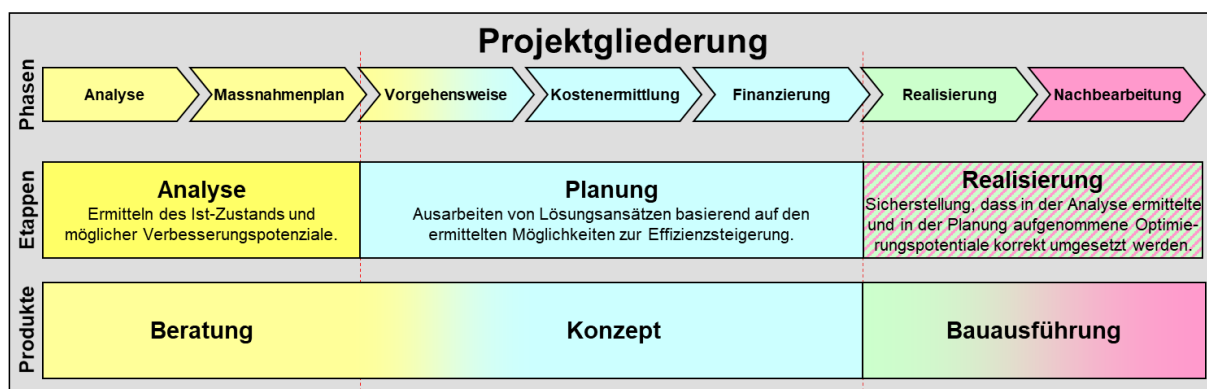


Abb. 1 Von Projektphasen über Projektetappen zu Produktgruppen

Die Energieberatung muss möglichst frühzeitig und vor dem Fällen von Investitionsentscheidungen erfolgen. Dies kann im Normalfall mit einem GEAK Plus beginnen, womit die grundsätzliche Anforderung aus Sicht des Kantons erfüllt ist.

3.1 Ablauf Beratungsprozess

Anfragen erfolgen in der Regel für den gesamten Kanton zentral an einer Stelle oder bei Gemeindeanfragen über die Gemeindeberatenden. Sie werden entweder direkt beantwortet oder über Kontaktlisten autorisierten Energieberatenden zur Beantwortung übertragen. Die autorisierten Beratenden können auch direkt angefragt werden. Diese werden für ihre Aufwendungen vom Kanton pro Dienstleistungsauftrag entschädigt.

Zentrale Energieberatungsstelle (ZEBS)

Die zentrale Energieberatungsstelle ZEBS betreibt einen telefonischen Auskunftsdienst (Hotline), der niederschwellige Informationen über die kantonale Energieberatung, die nationalen und kantonalen Förderungen, Energievorschriften und -gesetze oder -normen vermittelt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der ZEBS erfolgt durch Mitarbeitende der Abteilung Energie, Sektion Energieeffizienz.

Leistungsempfangende sollen während der ordentlichen Bürozeiten telefonisch sowie elektronisch (per E-Mail oder Kontaktformular im Internet) mit der Institution der Energieberatung des Kantons Aargau in Kontakt treten und ihr Anliegen vorbringen können und, wenn nicht unmittelbar, dann innerhalb von Stunden, eine erste Rückmeldung erhalten.

Kontakt per Telefon oder E-Mail: 062 835 45 40 / energieberatung@ag.ch

3.2 Übersicht Beratung

Die Beratung setzt sich zusammen aus vier Produktgruppen. Innerhalb einzelner Produkte stehen, auf die jeweiligen Bedürfnisse (Zielgruppen) bezogen, unterschiedliche Teilprodukte zur Auswahl.

Die Beratungsprodukte sind so aufgebaut und aufeinander abgestimmt, dass sie sich inhaltlich ergänzen und möglichst wenig überschneiden. Jedes Produkt soll im Rahmen einer Modernisierung nur einmal zur Anwendung gelangen. Eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Modernisieren eines Gebäudes setzt eine Gesamtbetrachtung, z.B. im Rahmen eines Modernisierungskonzeptes, voraus. Anstelle einer umfassenden Planung und Analyse, mehrfach Projektberatungen in Anspruch zu nehmen, wird ausgeschlossen.

Energieberatung für natürliche und juristische Personen

Durch den Kanton finanziell unterstützt werden:

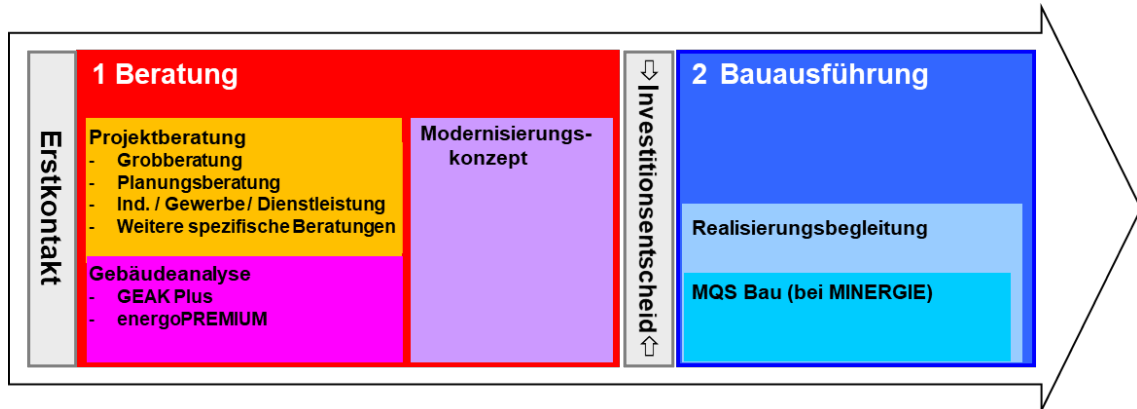


Abb. 2 Allgemeine Beratungsprodukte

Beratungsdienstleistungen der Produktegruppe 1 und 2 unterstehen einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zwischen Informationssuchenden und Beratenden.

Energieberatung für Gemeinden und Öffentlichkeitsarbeit

Im Auftrag des Kantons erfolgen:



Abb. 3 Beratungsprodukte der Gemeindeberatenden

3.3 Energieberatung

Die Produkte innerhalb der Produktegruppe 1 "Beratung" dienen in erster Linie der Information im Umfeld von Gebäuden. Sie richten sich primär an Kauf- oder Bauinteressierte und Projektbeteiligte, bevor diese Investitionsentscheide fällen.

Im Rahmen einer neutralen Energieberatung werden auch allgemeine Angaben zu elektrischen Verbrauchern (Geräte, Leuchten, Motoren etc.), Technologien (Heizsysteme etc.), Zertifikaten (MINERGIE, Display, FSC etc.) usw. hinsichtlich nachhaltigem Bauen und ökologischem Benutzerverhalten gemacht.

Projektberatungen

Unterstützung bei konkreten Sachfragen im Energiebereich, konzeptionelle Beurteilung der Gebäudehülle bzw. der Haustechnik bezüglich Energieeffizienz.

Gebäudeanalyse

Investitionen in energetische Massnahmen entfalten die grösste Wirkung, wenn sie aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Ist-Situation geplant und umgesetzt werden. Um eine in Qualität und Umfang möglichst einheitliche Aussage zu bestehenden Bauten gewährleisten zu können und damit auch ein Mittel zum Vergleich zu erhalten, stehen Tools wie der GEAK Plus für Wohn- und einfache Verwaltungsbauten, sowie energoPREMIUM für komplexeren Gebäuden beispielsweise mit Mischnutzung oder Arealen zur Verfügung.

Modernisierungskonzept

Mit dem Modernisierungskonzept soll vor Beginn der Ausführungsplanung und der Berücksichtigung der gestalterischen Aspekte ein Konzept erarbeitet werden, bei dem sichergestellt wird, dass energetisch sinnvolle und auf die effektiven Kundenbedürfnisse und Nutzungsstrategien ausgerichtete Massnahmen getroffen werden, dies unter Berücksichtigung der technisch und wirtschaftlich optimalen Reihenfolge.

Diese Konzepterarbeitung erfolgt in der Regel im Anschluss an eine Energieberatung, bei der konkrete Massnahmen beschlossen wurden. Auslöser kann aber auch die von Beginn weg klare Gesamtmodernisierungsabsicht einer Bauherrschaft sein.

3.4 Bauausführung

Nach der Planungsphase soll weitergehende Unterstützung angeboten werden, um die Umsetzung der, in der Planung definierten, energetischen Zielsetzungen zu überwachen bzw. zu überprüfen.

Damit soll vermieden werden, dass durch abweichenden Materialeinsatz, nicht sachgemässe Verarbeitung oder unvollständige Inbetriebnahme bzw. Einregulierung der Haustechnikanlagen der vorgesehene spezifische Energiebedarf überschritten wird.

3.5 Gemeindeberatung

Die Gemeinden sollen verstärkt unterstützt werden bei Fragen der kommunalen Energieplanung, beim Vollzug energetischer Vorschriften sowie bei Instandhaltung gemeindeeigener Liegenschaften. Durch die Gemeindeberatenden und Benennung jeweils einer definierten Bezugsperson pro Region kann die Beziehung Energieberatung - Gemeinde intensiviert werden.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Durch Einbezug der regionalen Gemeindeberatenden können die lokale Verankerung der energieberatung AARGAU verbessert und regionale Besonderheiten stärker berücksichtigt werden.

4. Finanzierung der Produktgruppen und Produkte

Es gilt der Grundsatz: Der Mittelfluss ist immer direkt vom Kanton zu den Beratenden. Die Entschädigungen durch den Kanton berechnen sich in der Regel aufgrund eines Zeitbudgets pro Produkt und der Festlegung eines Honorartarifes.

5. Entschädigungen

Die Entschädigung der erbrachten Leistungen erfolgt unterschiedlich. Sie wird entweder ganz vom Kanton, gemeinsam vom Leistungsbeziehenden und dem Kanton oder nur vom Leistungsbeziehenden übernommen. In der Regel stellt die Beratungsperson die erbrachten Leistungen dem Kanton in Rechnung.